

**Der Gemeinderat der Gemeinde Haidershofen hat in seiner Sitzung am
12.10.2015 folgende**

Friedhofsgebührenordnung

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für die Gemeindefriedhöfe Haidershofen und Vestenthal beschlossen.

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrschalle

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen und auf 10 Jahre bei Urnennischen und 30 Jahre bei Gräften beträgt für

- a) Erdgrabstellen:
 - 1. für 2 Leichen und Urnen € 150,--
 - 2. für 4 Leichen und Urnen € 300,--

- b) sonstige Grabstellen:
 - 1. Gruft für 4 Leichen und Urnen € 2.500,--
 - 2. Urnennische für 2 Urnen € 100,--
 - 3. Urnennische für 4 Urnen € 200,--

- (2) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage bzw. mit besonderer Ausgestaltung werden zu den Grabstellengebühren nach Absatz 1 folgende Zuschläge verrechnet:

a) Randgräber	+ 10 %
b) Gräber an der Friedhofsmauer	+ 20 %

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle beträgt bei der
- | | |
|---|----------|
| a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab | € 780,-- |
| b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen | € 260,-- |
| c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen | € 260,-- |
| d) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft | € 600,-- |
| e) Beisetzung einer Urne in einer Gruft | € 550,-- |
| f) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische | € 120,-- |

- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
- (3) Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit (Montag bis Freitag ab 17.00 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertag) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 200,--.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 30,--.
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 30,--.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Der Bürgermeister

angeschlagen: 13.10.2015

abgenommen: 28.10.2015